

"Obere Derler Straße links"

Flur 28

der Stadt Püttlingen

Kreis Saarbrücken-Land M. 1:500

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Mai 1968 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbaamt Püttlingen.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich
2. Art der baulichen Nutzung
 - 2.1 Baugebiet
 - 2.1.1 Zulässige Anlagen
 - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1 WR (Reines Wohngebiet)
 - 3.1.1 Zahl der Vollgeschosse
 - 3.1.2 Grundflächenzahl
 - 3.1.3 Geschoßflächenzahl
4. Bauweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
7. Mindestgröße der Baugrundstücke
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
10. Verkehrsflächen
11. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
12. Versorgungsflächen
13. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitung
14. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
15. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
16. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Gemäß Zeichnung

WR (Reines Wohngebiet)
gem. § 3 (2) BauNutzVO.
keine

bis 2
0,4
0,4 + 0,7 siehe Querprofile
offene

gemäß Zeichnung bzw. LBO.
gemäß Zeichnung
ca. 500 qm.

siehe Regelprofile

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch unter Beachtung der Baulinie für Garagen

gemäß Zeichnung

gemäß Zeichnung

entfällt

entfällt

gemäß Zeichnung

entfällt

innerhalb der Grünflächen

Planzeichen - Erläuterung

	Geltungsbereich
	bestehende Gebäude
	geplante Gebäude
	bestehende Verkehrsflächen
	geplante Verkehrsflächen
	bestehende Grundstücksgrenzen
	geplante Grundstücksgrenzen
	Baulinie
	Baugrenze
	Entwässerungsrichtung
	ENTFÄLLT Geschoßzahl zwingend 2-geschossig
	II Geschoßzahl als Höchstgrenze 2 - geschossig
	überbaubare Grundstücksfläche
	Hausgärten, Dauerkleingärten
	Straßenbegrenzungslinie
	Baulinie für Garagen

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

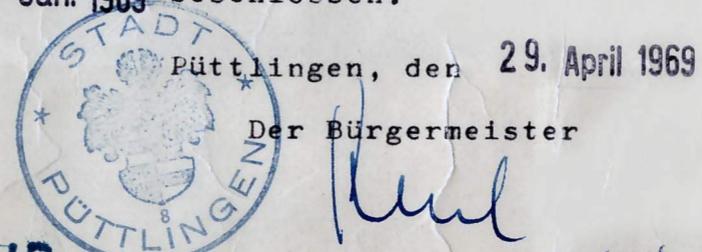
örtliche BauvorschriftenKennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG,

1. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

im ganzen Geltungsbereich

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 16. Sep. 1968 bis einschließlich 15. Okt. 1968 öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 als Satzung vom Stadtrat am 17. Jan. 1969 beschlossen.



Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.



Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 3. Okt. 1969 ortsüblich bekanntgemacht.

